



SCHULE AN DER VICTORIASTADT

Musikalische GS Lichtenberg

<http://www.gs-victoriastadt.de>

LRS-Konzept

Grundschule an der Victoriastadt
Musikalische Grundschule Lichtenberg

www.gs-victoriastadt.de

Stand: November 2025

Erstellt von: Timo Urbach
Überarbeitet und ergänzt: Frau Flader

Bestätigung durch die Gesamtkonferenz am:
Beschlossen in der Schulkonferenz am:

1. Einleitende Worte: Was ist LRS?

Jedes Kind bringt seine ganz eigenen Stärken, Interessen und Lernwege mit in die Schule. Manche Kinder begegnen dabei besonderen Herausforderungen beim Lesen und Schreiben. Für sie ist das Entziffern von Buchstaben, das Verstehen von Texten oder das sichere Anwenden von Rechtschreibregeln oft mit großem Aufwand, Frustration und Unsicherheit verbunden.

An der Schule an der Victoriastadt möchten wir diesen Kindern mit Verständnis, Geduld und gezielter Förderung begegnen. Unser Ziel ist es, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, individuell zu unterstützen und gemeinsam mit Eltern, Lehrkräften und Fachkräften Wege zu finden, die Freude am Lesen und Schreiben (wieder) zu wecken. Denn Lesen und Schreiben sind nicht nur Schulfächer – sie sind Schlüssel zur Teilhabe, zur Welt des Wissens und zur eigenen Ausdruckskraft. Gemeinsam möchten wir dafür sorgen, dass kein Kind auf diesem Weg verloren geht.

Dieses Konzept betrachtet LRS ausschließlich aus pädagogischer Sicht und lehnt sich an den aktuellen Leitfaden der **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF)** von 2019 an. LRS steht im schulischen Kontext für Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten und beschreibt eine verzögerte Entwicklung im Lesen und/oder im Rechtschreiben ohne Einschränkungen der Intelligenz, der deutschen Sprachkenntnisse und anderer Leistungsbereiche (siehe auch **GsVO § 16**).

Darüber hinaus wird die Variante einer stark ausgeprägten LRS gesehen, wenn die Entwicklung im Lesen und/oder Rechtschreiben längere Zeit beeinträchtigt bleibt, obwohl fortlaufend gefördert wurde und sich das Kind leistungsbereit zeigt (siehe auch **GsVO § 16**).

2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die im Zusammenhang mit LRS in Berliner Schulen zu beachten sind und somit grundlegend für dieses Konzept sind. All diese nachfolgenden Angaben dienen dem Ziel der Sicherstellung der Chancengleichheit und der systematischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer LRS.

- Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) vom 26.01.2004, Zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)
- Grundschulverordnung (GsVO) vom 19.01.2005, Zuletzt geändert durch die Zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung und der Sekundarstufe I-Verordnung vom 23 Januar 2025 (GVBl. Berlin 31. Januar 2025, S. 52)
- Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) vom 31.07.2015, zuletzt geändert am 09.01.2018, Anlage 2: festgelegte Zeugnisvermerke

- SenBJF (2023): Rahmenlehrplan 1-10 (RLP 1-10) – Teil C Deutsch
- SenBJF (2019): Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen – Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (LRS-Leitfaden 2019)
- SenBJF (2020): Informationsbrief (Grundschule und Sek I/II) – FAQ: rechtliche Fragen zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (Infobrief 2020)

3. Kriterien für LRS

Lese-und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)	stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (stark ausgeprägte LRS)
<p>Prozentrang in einem standardisierten Lese- und/oder Rechtschreibtest unter 16 (PR < 16)</p> <p>für den Bereich Rechtschreiben ist bei der HSP allein der PR der <u>richtigen Wörter</u> maßgeblich</p>	<p>Prozentrang in einem standardisierten Lese- und/oder Rechtschreibtest gleich oder unter 10 (PR ≥ 10)</p> <p>für den Bereich Rechtschreiben ist bei der HSP allein der PR der <u>richtigen Wörter</u> maßgeblich</p>
Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben nicht ausreichend	Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben nicht ausreichend
kein allgemein eingeschränktes Lernvermögen	kein allgemein eingeschränktes Lernvermögen
	<p>lang andauernder Rückstand (d.h. mindestens über ein Schuljahr hinweg) trotz fortlaufender Förderung auf Förderplan basierend</p> <p>Lerndokumentation spiegelt geringe Fortschritte wider</p>

(LRS-Leitfaden 2019 und Infobrief 2020)

4. LRS-Diagnostik an der Grundschule an der Victoriastadt

	Schreiben	Lesen
Klasse 1	<ul style="list-style-type: none"> - LauBe -> insbesondere Augenmerk auf phonologische Bewusstheit und auditive Merkfähigkeit legend (alle SuS)¹ - Beobachtungen Deutschlehrkraft 	
Klasse 2	<ul style="list-style-type: none"> - ILeA plus 2 Deutsch (alle SuS) - Ende Klasse 2: HSP 2 (LRS- Verdachtsfälle) 	<ul style="list-style-type: none"> - ILeA plus 2 Deutsch (alle SuS) - Zebra- Diagnosebögen (alle SuS)
Klasse 3	<ul style="list-style-type: none"> - Vera 3 (alle SuS) - Ende Klasse 3: HSP 3 (LRS-Förderkinder oder Verdachtsfälle) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vera 3 (alle SuS)
Klasse 4	<ul style="list-style-type: none"> - Ende Klasse 4 HSP 4/5 (LRS-Förderkinder oder -Verdachtsfälle) 	
Klasse 5	<ul style="list-style-type: none"> - Ende Klasse 5: HSP 5/6 (LRS-Förderkinder oder – Verdachtsfälle) 	
Klasse 6	<ul style="list-style-type: none"> - Ende Klasse 6: HSP 5/6 (LRS-Förderkinder oder – Verdachtsfälle) 	

Hinweise zu den einzelnen Testverfahren:

- **LauBe** stellt die Ausgangslage der ersten Klassen dar auf dessen Grundlage erste Förderpläne erstellt werden können. Die LauBe-Testung gibt Aufschluss darüber, mit welchen Voraussetzungen die Kinder eingeschult werden
- **ILea plus Deutsch** testet ab Jahrgangstufe 2 die Bereiche Lesegeschwindigkeit und Lesegenauigkeit, sowie Rechtschreiben. Die Auswertung beinhaltet eine für jedes Kind individuelle Förderempfehlung.
- Die **HSP 2** (Hamburger Schreibprobe – Ende Klasse 2) wird bei Verdachtsfällen eingesetzt. Bei einem Prozentrang unter 16 in der Kategorie ‚Richtige Wörter‘ nehmen die Kinder mit Beginn Klasse 3 an einer temporären Lerngruppe teil (verpflichtender Förderunterricht).

¹ Schülerinnen und Schüler im folgendem mit SuS abgekürzt

- **HSP** wird auch in den Klassenstufen 3-6 eingesetzt, um weitere Verdachtsfälle zu überprüfen oder um Kinder, die bereits in der LRS-Förderung sind, zu begleiten und einen Verlauf zu dokumentieren.
- **VERA 3** (Vergleichsarbeiten – Klasse 3) muss auch von Kindern mit diagnostizierter LRS mitgeschrieben werden.
- (**Lesecheck online** prüft das Leseverständnis in Form von VERA 3-Aufgaben ab. Vorteile sind die Anbindung an die Bildungsstandards und den **RLP 1-10**. Zudem werden passgenaue Materialien zum Fördern für jedes Kind generiert.)

Zu beachten:

Zu Beginn eines vollen Schuljahres und Schulhalbjahres können Lehrkräfte der LRS-Lehrkraft Kinder benennen, bei denen der Verdacht auf LRS aufgrund isolierter Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben vorliegt. Die LRS-Lehrkraft testet das betroffene Kind mit HSP und berät die Deutsch-Lehrkraft zum weiteren Vorgehen. Kinder der Jahrgangsstufe 6 sollten schon ab Schuljahresbeginn der LRS-Lehrkraft vorgestellt werden.

5. Klassenkonferenzen

Sobald bei einem Kind LRS diagnostiziert worden ist, wird schnellstmöglich eine Klassenkonferenz einberufen, zu welcher auch die Eltern eingeladen werden. Die LRS-Lehrkraft ist im Vorfeld beratend tätig und kann nach Absprache teilnehmen. Es wird ein Protokoll geführt, das im Schülerbogen hinterlegt wird.

Aspekte der Klassenkonferenz:

- Fördermaßnahmen in der Schule (u.a. binnendifferenzierter im und um den Unterricht; ab Jahrgangsstufe 3 in temporärer Lerngruppe)
- häusliche Übungsmöglichkeiten
- Nachteilsausgleich (NTA): ab Mitte Jahrgangsstufe 1 möglich

Ab Jahrgangsstufe 3 kommt als weiterer Aspekt dazu:

- Notenschutz für Lesen und/oder Rechtschreiben -> Beantragung durch die Eltern bei der Schulleitung

In Einzelfällen:

- Beantragung einer Integrativen Lerntherapie (ILT) oder anderer außerschulischen Therapien durch die Eltern

In Jahrgangsstufe 6 kommt hinzu:

- die Empfehlung unterstützende Maßnahmen in der Sekundarstufe I fortzuführen, wenn eine LRS weiterhin vorliegen wird. (**GsVO § 16**)

6. LRS-Förderung an der Grundschule an der Victoriastadt

Jedes Kind hat das Recht auf schulische Bildung, die auf das individuelle Lern- und Leistungsvermögen eingeht und mittels Prävention, Früherkennung und dem rechtzeitigen Einleiten von Fördermaßnahmen optimale Bedingungen schafft, um bestmögliche Schulabschlüsse zu ermöglichen (**SchulG § 4**).

Kinder mit LRS können auf vielfältige Weise gefördert werden: binnendifferenziert im Klassenverband und/oder im Rahmen der äußeren Differenzierung in temporären Lerngruppen (**LRS-Leitfaden 2019, S. 12**).

An der Grundschule an der Victoriastadt findet in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die Förderung der Kinder mit Schwierigkeiten im Lese-Rechtschreibprozess sowohl binnendifferenziert im Klassenverband als auch integrativ, als auch im Teilungsunterricht und SaPh-Stunden (einzelne oder Kleingruppen) statt.

Eine weitere Fördermaßnahme bietet die Kooperation mit dem **TJFPG**: im Rahmen der ergänzenden Lernförderung (Bildung und Teilhabe -BuT) und für Selbstzahler werden temporäre Lerngruppen im Nachmittagsbereich angeboten. Hier können die Kinder den Inhalt des Deutschunterrichts wiederholen und festigen. Die Deutsch-Lehrkraft des teilnehmenden Kindes kann in Absprache mit der Lerngruppenleiterin oder -Leiter Aufgaben speziell für das jeweilige Kind mitgeben, die dort bearbeitet werden.

Die Ergebnisse von LauBe und weiterer Diagnostik werden für die Inhalte der schriftlich festgehaltene Förderplanung herangezogen. Der Förderplan sollte fortlaufend nach Bedarf aktualisiert und den Lernfortschritten und Bedürfnissen des Kindes angepasst werden. Die Deutsch-Lehrkraft erstellt und aktualisiert diesen Förderplan und kann sich von der LRS-Lehrkraft beraten lassen.

Für die LRS-Förderung in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 bietet die Schule neben der binnendifferenzierten Förderung im Klassenverband auch jahrgangsbezogene temporäre Lerngruppen an. Diese sollten nach Möglichkeit parallel zum Deutschunterricht gelegen werden, umfassen eine Unterrichtsstunde alle zwei Wochen (Klasse 3+4 und Klasse 5+6 im wöchentlichen Wechsel) und werden von der LRS-Lehrkraft geführt.

Diese Teilnahme ist verpflichtend und die Eltern erhalten Kenntnis darüber. Zusätzlich werden die Eltern in einem Gespräch über Möglichkeiten des häuslichen Übens informiert (beispielsweise Lernwörter lesen und schreiben (Karteikarten); tägliche Leseübungen). Im laufenden Schuljahr können Kinder, bei denen LRS kürzlich festgestellt wurde, in die LRS-Förderkurse integriert werden.

Aufbauend auf den aktuellsten Ergebnissen von ILea plus Deutsch, sowie den Ergebnissen weiterer Diagnostik (HSP) erstellt die Deutsch-Lehrkraft einen Förderplan. Die LRS-Lehrkraft kann zur Unterstützung herangezogen werden. Der Förderplan sollte für jedes Fach herangezogen werden, wann immer das Lesen und/oder Rechtschreiben eine Rolle spielen. Spätestens zu Beginn des nächsten Schuljahres wird der Plan aktualisiert, wenn weiterhin LRS-Förderung erforderlich ist. Die Förderung wird auch dann fortgesetzt, wenn die Noten im Lesen und /oder Rechtschreiben im stabilen ausreichenden Bereich liegen, aber weiterhin Schwierigkeiten in diesen Bereichen diagnostiziert werden (**Infobrief 2020, S. 4**).

7. Nachteilsausgleich (NTA) bei LRS

Um Kinder mit LRS oder stark ausgeprägter LRS vor drohenden Nachteilen zu schützen, kann ab Mitte Jahrgangsstufe 1 bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 ein Nachteilsausgleich (NTA) in Form von besonderen Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden. So wird dem Kind Chancengleichheit garantiert und die Möglichkeit, sein Lern- und Leistungsvermögen umfassend zu nutzen und zu steigern. Das Anforderungsniveau darf nicht verändert werden. Der NTA darf nicht auf dem Zeugnis erscheinen (**GsVO § 14**).

Mögliche Unterstützungsmaßnahmen können nach **GsVO § 14** sein:

- Zusätzliche Bearbeitungszeit (um bis zu 25%)
 - spezielle Arbeits- und Hilfsmittel
 - Teile einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle durch mündliche Teile ersetzen
- Hinweise: - Diese Leistungen fließen trotzdem in die schriftliche Bewertung mit ein.
- In allen Fächern werden Fehler angestrichen, die zu berichtigen sind.
- Strukturierungshilfen und andere methodisch-didaktische Hilfen
 - Individuelle Arbeitsabläufe

Die Klassenkonferenz berät sich zu geeigneten Maßnahmen für jedes Fach, die von der Schulleitung genehmigt werden. Die Maßnahmen müssen bei Bedarf oder mindestens schuljährlich angepasst werden (**GsVO § 16**). Empfehlenswert für die Dokumentation ist das Formular ‚Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich‘. In dieser Protokoll-Vorlage des SenBJF finden sich zahlreiche Maßnahmen, aus denen auf das einzelne Kind bezogen ausgewählt werden kann.

8. Notenschutz bei LRS

Ab Jahrgangsstufe 3 kann in den Bereichen Lesen und/oder Rechtschreiben von der Schulleitung Notenschutz gewährt werden. Die Schule informiert die Eltern vorab, dass nur die Eltern den Antrag auf Notenschutz bei der Schulleitung stellen können (**SchulG § 58** und **GsVO § 16**). Es genügt ein formloses Schreiben. Jedoch ist empfehlenswert, den Eltern das Formular des SenBJF „Antrag auf Notenschutz für die Bereiche Lesen und Rechtschreiben“ zur Verfügung zu stellen und beim Ausfüllen behilflich zu sein.

Für den Notenschutz gilt:

- Voraussetzung ist, dass der angewandte NTA keine Chancengleichheit herstellen konnte
- Notenschutz kann gewährt werden beim lauten Vorlesen in den Fächern Deutsch, in den Fremdsprachen und bezüglich der Rechtschreibleistung in allen Fächern
- Wird immer nur ein Schuljahr gewährt
- der Kompetenzbereich „Schreiben – Richtig schreiben“ wird auf dem Zeugnisformular der Grundschule „o.B.“ (ohne Bewertung) gesetzt
- auf dem Zeugnis wird Notenschutz vermerkt („Auf die Bewertung des Lesens und/oder Rechtschreibens wurde verzichtet.“)
- auf dem Zeugnis wird die Entwicklung im Lesen und/oder Rechtschreiben verbal erläutert
- Notenschutz schließt eine Fortführung von NTA nicht aus
- im Rechtschreiben gilt der Notenschutz für den Bereich 2.5 Schreiben – Richtig schreiben (inklusive Rechtschreibstrategien und Rechtschreibhilfen nutzen) des RLP 1-10

aber: Zeichensetzung und Grammatik können in den Notenschutz für das Rechtschreiben eingeschlossen werden bis einschließlich Jahrgangsstufe 7

- im Lesen gilt der Notenschutz für die Bereiche 2.7 Lesefertigkeiten nutzen und 2.8 Lesestrategien nutzen/Textverständnis sichern des RLP 1-10
- Notenschutz ist ab der Jahrgangsstufe 5 bei einer stark ausgeprägten LRS zu gewähren

gilt **nicht** für die Bereiche 2.9 und 2.10!

(**GsVO § 14a, §16; LRS-Leitfaden 2019, S. 22 – 24**)

9. Dokumentation

Diagnostik, Förderung und besondere Unterstützungsmaßnahmen bei LRS müssen sorgfältig dokumentiert werden, um eine kontinuierliche und anschlussfähige Förderung zu ermöglichen. Ein LRS-Entwicklungsbericht ist zu empfehlen.

Kinder, bei denen auch in der Sekundarstufe I weiterhin LRS-Förderung nötig erscheint, erhalten mit dem Abschlusszeugnis der 6. Klasse einen Informationsbrief u.a. mit wichtigen NTA-Vereinbarungen und Empfehlungen zur Fortsetzung der Förderung (**GsVO § 16**).

Im Schülerbogen abzuheften sind folgende Unterlagen:

- Diagnostik-Ergebnisse: z.B. LauBe, HSP, Ilea plus, Vera 3
- Förderpläne
- Klassenkonferenz-Protokolle
- NTA-Vereinbarungen
- Antrag der Eltern auf Notenschutz und Bewilligung
- Protokoll Elterngespräche
- Informationen zur weiteren LRS-Förderung in der Sek I

10. Zeugnisse und Förderprognosen

Auf Zeugnissen und in der Förderprognose dürfen nicht vermerkt werden:

- LRS-Fördermaßnahmen (**LRS-Leitfaden 2019, S. 12**)
- Gewähren von NTA oder einzelnen NTA-Maßgaben (**GsVO § 14a**)

Auf den Zeugnissen erscheint einzig ein bewilligter Notenschutz (**SchulG § 58(9); LRS-Leitfaden 2019, S. 22**). Hierzu sind die aktuell gültigen Zeugnisvermerke zu beachten: „Auf die Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“ – diese Formulierung entsprechend anpassen, wenn nur im Lesen oder nur im Rechtschreiben Notenschutz gewährt wurde (**Schreiben des SenBJF vom 04.05.2012**). Unter Bemerkungen muss eine verbale Beurteilung zur Lern- und Leistungsentwicklung aufgeführt werden (**GsVO § 16**).

Auch Förderprognosen erhalten einen Hinweis auf Notenschutz (**GsVO § 14a**).

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern werden frühzeitig als Partnerinnen und Partner im Förderprozess ihres Kindes gewonnen. In persönlichen Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen, zu denen sie stets eingeladen werden, werden diagnostische Ergebnisse oder Arbeitsergebnisse aus dem Unterricht herangezogen, um umfassend über aktuelle Leistungsstände und Lernzuwächse zu informieren. Die dadurch abgeleiteten Fördermöglichkeiten in der Schule und zu Hause werden ebenfalls den Eltern mitgeteilt und/oder zusammen mit diesen erstellt. Sollte es auf einen Notenschutz hinauslaufen, werden die Eltern über die Antragsformalitäten für Notenschutz informiert.

Es sollte wertschätzend und behutsam aufgeklärt und Unterstützung angeboten werden:

- verdeutlichen, dass LRS keine Krankheit ist, sondern ein erschwerter Lernprozess des Lesen und/oder Rechtschreiben und gezielte Förderung unter Umständen diese Schwierigkeiten mildern oder auflösen kann
- verdeutlichen, dass LRS nichts mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder mangelnder Anstrengungsbereitschaft zu tun hat
- dem aktiven Part des Kindes in seinen Entwicklungsprozessen Raum geben
- nicht nur über Leistung sprechen, um diesen Bereich nicht zu stark zu betonen (insbesondere dem Kind gegenüber)
- Eltern ermutigen, nicht zu viel Kontrolle auszuüben
- sich von der Vorstellung befreien, reines und intensives Rechtschreibtraining würde die Schwierigkeiten im Rechtschreiben garantiert beheben
- sich von der Vorstellung befreien, dass intensives lautes Lesen das beste Training bei Schwierigkeiten im Lesen darstellt – leises Lesen ist der Modus, der beim Lesen/Leseverständnis die „Normalsituation“ darstellt, deshalb lautes Lesen dosiert und abwechslungsreich üben
- auch kleine Fortschritte erkennen und anerkennen
- Gekonntes in den Fokus rücken
- Lust am Schreiben und Lesen wecken durch alltagsrelevante Anlässe, Einbezug wichtiger Bezugspersonen (z.B. kleine Nachrichten oder Briefe schreiben, Einkaufszettel, Wunschzettel)
- Beratung zu alters- und interessenbezogenem Lesestoff im Buchhandel oder in Bibliotheken
- Dauer des häuslichen Übens vereinbaren

Bei stark ausgeprägter LRS (HSP mit PR unter 10) und wenn schulische Förderung als nicht ausreichend eingeschätzt wird, sollte ab Jahrgangsstufe 3 den Eltern gegenüber die Empfehlung einer integrativen Lerntherapie ausgesprochen werden. Die Kosten können eventuell vom Jugendamt übernommen werden.

12. Literaturempfehlungen

Neben den rechtlichen Grundlagen und dem LRS-Leitfaden können diese Literaturempfehlungen bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen hilfreich sein:

LISUM (Hrsg.)(2010): Ein Leitfaden zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten in der Grundschule. -> rechtliche Grundlagen veraltet, aber Angebote zur Förderung auf den Seiten 25-43 hilfreich)

Pieler, M. (2018): Fachbrief Grundschule Nr. 11. Grundlagen des Schriftspracherwerbs. Das A und O beim Lesen- und Schreibenlernen. Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2018): Fördermaßnahmen konkret! Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte zur Entwicklung von Fördermaßnahmen.

13. Anlagen/Formulare